

FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Lehrerhandbuch

Rechtslehre

Fachoberschule Bayern

3. Auflage

von

Dietrich Claus, Theo Feist, Viktor Lüpertz und Stefan Schellenberger

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 26170L (unbefristete Lizenz)
26170V (Jahreslizenz)



Verfasser:

Dietrich Claus	StD, Augsburg
Theo Feist	Prof., Dipl.-Kfm., Ringsheim
Viktor Lüpertz	Prof. Dr., Dipl.-Volksw., Oberried
Stefan Schellenberger	StD, Rosenheim

Lektorat:

Theo Feist

Der Vermerk EA in der Randspalte hat folgende Bedeutung:



= Erarbeitungsaufgabe

Erarbeitungsaufgaben sind einführende Aufgaben mit didaktisch gestuften Problemstellungen, die sich für die systematische Erschließung von Unterrichtsinhalten eignen.

3. Auflage 2023

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-2617-6 (unbefristete Lizenz)

ISBN 978-3-7585-2618-3 (Jahreslizenz)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2023 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
www.europa-lehrmittel.de

Gestaltung, Umschlag und Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf

Umschlagmotiv: © IOAN FLORIN CNEJEVICI – fotolia.com

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Lernbereich A

Kaufverträge abschließen und erfüllen

zu Kapitel 1 Leitprinzipien des Privatrechts

ANWENDUNGS- UND ÜBUNGSAUFGABEN

zu Kapitel 1 Leitprinzipien des Privatrechts

Aufgabe 1 Vertragsfreiheit – Kontrahierungszwang

1. Syliva Winterhalter ist nicht verpflichtet, mit Diethelm Kramer einen Vertrag zu schließen. Sie kann selbst entscheiden, ob und mit wem sie einen Vertrag schließen will (Vertragsfreiheit i. S. v. Abschlussfreiheit).

Außerdem handelt es sich bei dem im Aushang angebotenen Tagesessen nicht um einen Antrag im rechtlichen Sinne, sodass die Bestellung eines Gastes kein Vertragsverhältnis begründet.

2. a) Die Stadtwerke unterliegen dem Kontrahierungszwang, da ihnen eine öffentliche Versorgungsaufgabe zukommt. Demnach besteht unter den gegebenen Bedingungen eine Verpflichtung zum Vertragsschluss.

Hinweis: Falls der Stadtwerke München durch das Verhalten des Mitarbeiters Kiel ein Schaden entsteht, wäre Kiel zum Ersatz verpflichtet. Schon allein aus der Treuepflicht zu seinem Arbeitgeber ist Kiel verpflichtet, den Vertragsabschluss herbeizuführen.

- b) Der Vertrag könnte auch mündlich geschlossen werden (Formfreiheit). Dennoch empfiehlt es sich aus praktischen Gründen (Klarheit, Beweisführung) die Schriftform zu wählen.
3. Ja. Banken dürfen niemandem verwehren, ein Konto zu eröffnen. Auch Wohnungslose, Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltsstatus, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden dürfen (sogenannte Geduldete), haben Anspruch darauf. Allerdings muss der Kunde geschäftsfähig sein, also mindestens 18 Jahre alt sein.

Hinweis: Beim „Basiskonto“ handelt es sich grundsätzlich um ein Konto auf Guthabenbasis. Der Kunde erhält in der Regel kein Recht, Schulden zu machen – also keinen Überziehungsrahmen. Inhaber eines Basiskontos erhalten – im Vergleich zu sonstigen Zahlungskonten – besonderen Schutz: Banken dürfen nur angemessene Entgelte erheben und die Kündigungsmöglichkeiten des Kreditinstituts sind deutlich eingeschränkt.

Ein Wechsel zu einem anderen, eventuell kostengünstigeren Institut ist problemlos möglich. Das neue Finanzinstitut muss die ein- und ausgehenden Überweisungen und Lastschriften des alten Kontos übernehmen. Das gilt auch bei grenzüberschreitenden Kontowechseln. Dazu hat die bisherige der neuen Bank und dem Verbraucher unter anderem eine Liste der bestehenden und zu übertragenden Daueraufträge und Lastschriften zu übermitteln.

Damit Kontoinhaber wissen, was das Konto kostet, müssen die Banken sowohl vor Vertragsschluss als auch während der Vertragslaufzeit über alle Gebühren transparent informieren. Den besten Überblick für Verbraucher sollen künftig Vergleichs-Webseiten geben. Und: Gibt es einmal Streit mit dem Finanzinstitut um eine Finanzanlage, ein Darlehen oder ein Konto, gibt es auch hier künftig die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung. Damit will die Bundesregierung dem Verbraucher zu seinem Recht verhelfen. Gerichtliche Verfahren sind eher langwierig, teuer und mühsam, was viele davon abhält, ihr Anliegen gegebenenfalls vor Gericht zu bringen.

Ein Guthaben auf einem Jedermann-Konto ist in gleicher Weise wie auf einem anderen Konto pfändbar. Um eine Pfändung (zumindest teilweise) zu vermeiden, kann dieses wie auch jedes andere Girokonto gegebenenfalls auf ein Pfändungsschutzkonto (kurz: P-Konto) umgestellt werden. Das Pfändungsschutzkonto ist ein Guthabenkonto mit dem Zusatzvermerk „P-Konto“. Weist es ein Guthaben auf, das unter dem monatlich pfändbaren Betrag gem. § 850c ZPO liegt, so kann dieses Guthaben von einem Gläubiger nicht gepfändet werden. Die Möglichkeit zur Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos besteht seit 1. Juli 2010.

Aufgabe 2 Vertragsfreiheit

1. Bei einer Zeitungsanzeige handelt es sich um eine Anpreisung und demnach nicht um einen Antrag i. S. d. § 145 BGB; Hundehändler Binz macht einen Antrag, den Liebknecht aber nicht annehmen muss (Vertragsfreiheit).
2. Maurer muss keinen Kostenersatz leisten, da er keinerlei rechtliche Verpflichtungen übernommen hat (kein Vertragsverhältnis).

zu Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen

ERARBEITUNGSAUFGABE

zu Kapitel 2.1 Rechtsfähigkeit

EA 1 Rechtsfähigkeit von Personen

1. Ja. Ellen Beral erlangt als **natürliche Person** gem. § 1 BGB mit ihrer Geburt die Rechtsfähigkeit. Demnach kann sie auch Eigentümerin des Sparbuches sein. Sie ist aber nicht geschäftsfähig und ist daher im rechtlichen Sinne nicht handlungsfähig.
2. Ein Verein erlangt als **juristische Person** seine Rechtsfähigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister. Der Tailfinger Schäferhundeverein e. V. kann damit als Eigentümer in einem Sparbuch eingetragen werden.
3. Eine GmbH ist eine juristische Person (§ 13 GmbHG). Da eine juristische Person eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, kann sie auch verklagt werden.

ANWENDUNGS- UND ÜBUNGSAUFGABEN

zu Kapitel 2.1 Rechtsfähigkeit

Aufgabe 1 Rechtsfähigkeit von Personen und Institutionen

1., 2., 5., 7.

Anmerkung: Eine OHG ist eine rechtsfähige Personengesellschaft (§ 14 (1) BGB), aber keine juristische Person.

Aufgabe 2 Rechtsfähigkeit eines ungeborenen Kindes – Internetrecherche

Nach der Definition des § 1 BGB ist die Aussage zutreffend. Dennoch wird ein ungeborenes Kind durch eine Reihe von Sondervorschriften geschützt:

Das ungeborene Kind

- ist erbfähig (§ 1923 (2) BGB)
- kann durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter begünstigt werden (§ 331 (2) BGB)
- steht unter dem Schutz der Verfassung (vgl. Abtreibungsproblematik)

Ergebnis: Die Rechtsordnung erkennt dem ungeborenen Kind damit eine beschränkte Rechtsfähigkeit zu.

Aufgabe 3 Wirksamkeit eines Testaments

in den Fällen 1., 2., 3., 4. und 6. ist eine Vererbung möglich, da Rechtsfähigkeit vorliegt.

Hinweis: Grundsätzlich beginnt die Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB mit der Vollendung der Geburt. Für das Erbrecht ist aber die Rechtsfähigkeit gem. § 1923 (2) BGB vorverlagert: Wer zum Zeitpunkt des Erbfalls zwar noch nicht geboren, aber bereits gezeugt worden ist, gilt als vor dem Erbfall geboren.

ANWENDUNGS- UND ÜBUNGSAUFGABEN zu Kapitel 2.2 Geschäftsfähigkeit

Aufgabe 1 Verträge mit geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen

1. und 2.	Stufe der Geschäftsfähigkeit	zu 1. Schenkungsvertrag	zu 2. Kaufvertrag
Peter	geschäftsunfähig (§ 104 BGB)	ungültig, da ein Geschäftsunfähiger keine rechtswirksame Willenserklärung abgeben kann (§ 105 (1) BGB)	nichtig
Paul	beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB)	Gültig, da rechtlicher Vorteil eines Minderjährigen (§ 107 BGB)	Großmutter hat zwar Mittel zur freien Verfügung gestellt, Eltern stimmen aber dem Kauf nicht zu; Zunächst: schwebend unwirksam; da Eltern nicht genehmigen: von Anfang an unwirksam
Bernd	geschäftsfähig	Gültig, da voll geschäftsfähig	Von Anfang an wirksam

Aufgabe 2 Schenkung an eine beschränkt geschäftsfähige Person

Der Minderjährige erlangt im vorliegenden Fall einen rechtlichen Vorteil (§ 107 BGB), obwohl die Schenkung zu **mittelbaren Folgen** (Futter, allgemeine Versorgung) führt. Daher ist das Rechtsgeschäft gültig.

Hinweis

Rechtlich vorteilhaft ist die Annahme einer Schenkung, auch wenn der geschenkte Gegenstand, z. B. ein Grundstück, mit öffentlichen Abgaben, Grundsteuern oder privaten Rechten, z. B. Grundpfandrechten, belastet ist: denn diese Lasten ruhen auf dem Eigentum und stellen daher **keine unmittelbar** nachteiligen Folgen (wie z. B. eine Gegenleistungspflicht) des Rechtsgeschäfts dar.

Beispiel

Ein Minderjähriger bekommt ein Grundstück geschenkt, welches mit einer Grundschuld belastet ist. Hieraus entsteht keine Verpflichtung des Minderjährigen, da dem Grundschuldgläubiger nur ein Verwertungsrecht am Grundstück zusteht (Vgl. § 1147 BGB).

Merke:

- **Wirksam** sind Übereignungen **an Minderjährige** (der Erwerb führt zu einem Zuwachs an Eigentum und stellt den Minderjährigen rechtlich „besser“).
- **Unwirksam** sind Übereignungen **durch Minderjährige** (der eintretende Eigentumsverlust ist rechtlich nachteilig).

Hinweis: Gem. §§ 11c, 18 TierschutzG handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Ordnungswidrigkeit. Dies hat aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Schenkung.

§ 11c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

.....

.....

23. entgegen § 11c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,

Aufgabe 3 Kaufvertrag mit einem Auszubildenden

1. Der Abschluss eines Ratenkaufs ist für einen beschränkt Geschäftsfähigen nicht möglich. Der „Taschengeldparagraf“ geht davon aus, dass die zu erbringende Leistung aus „überlassenen Mitteln“ bewirkt wird und nicht aus zukünftigen. Ein Ratenkauf stellt eine Kreditgewährung des Verkäufers dar. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige bedürfen zum Abschluss von Kreditverträgen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund). Die Zustimmung des Familiengerichts ist bei Ratenzahlungskäufen nicht erforderlich. Der Vater kann die Herausgabe der Stereo-Anlage zu Recht verlangen.
2. Der Vertrag wäre gültig. Der Vater könnte die Herausgabe nicht verlangen. Hier wäre die Bestimmung des „Taschengeldparagrafen“ erfüllt, denn
 - die Mittel waren zur freien Verfügung überlassen und
 - die vertragsmäßige Leistung ist mit der Zahlung „bewirkt“.

Aufgabe 4 Arbeitsvertrag mit einem Schüler

1. Kurt Klein erlangt lediglich **einen wirtschaftlichen Vorteil** jedoch keinen rechtlichen, da er aus dem Arbeitsverhältnis Pflichten übernehmen würde. Der Vertrag ist demnach zunächst **schwebend unwirksam**.
2. Nein, weil die Einwilligung bereits vorliegt.
3. Zahlungsdiensterrahmenvertrag (Girovertrag) ist gültig, da der Minderjährige zur Eingehung des Arbeitsverhältnisses vom gesetzlichen Vertreter ermächtigt war; Kontoeröffnung ist eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis und daher ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich (§ 113 (1) S. 1 BGB).
anders: bei Ausbildungsvertrag, da Ausbildungsvertrag kein Arbeitsvertrag

Aufgabe 5 Rechtsgeschäfte eines 5-jährigen Kindes

Beim Kauf des Rasierwassers handelt das 5-jährige Kind als Bote. Deshalb ist der Kaufvertrag zwischen der Drogerie und Herrn Broßmer zustande gekommen. Der Kauf des Müsli-Riegels ist hingegen nicht gültig, weil der geschäftsunfähige Lennox keine rechtswirksame Willenserklärung abgeben kann. Deshalb kann Herr Broßmer gegen Rückgabe der Ware, falls diese noch nicht verzehrt wurde (andernfalls auch ohne Rückgabe) den Kaufpreis (1 EUR) zurückverlangen.

Hinweis: Da beide (Verkäufer und Käufer) Leistungen ohne Rechtsgrund (gültiger Kaufvertrag) erlangt haben, handelt es sich um eine ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 (1) BGB).

Aufgabe 6 Rechtsgeschäfte mit Taschengeld und Losgewinn

1. Ja. Der Vertrag ist gültig, weil er von Florian Bachmann (beschränkt geschäftsfähig) mit Mitteln bewirkt wurde, die ihm der gesetzliche Vertreter zu diesem Zweck überlassen hat (§ 110 BGB).
2. Ja. Florian Bachmann darf über Vermögensgegenstände, die er mit Taschengeld erworben hat, weiter verfügen.
3. Nein. Florian Bachmann will den Kauf mit Mitteln tätigen, die ihm vom gesetzlichen Vertreter für den vorgesehenen Zweck nicht zur Verfügung gestellt wurden (§ 110 BGB).

Aufgabe 7 Vertragsschluss ohne Einwilligung

1. Der Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen, weil der gesetzliche Vertreter nach Aufforderung durch den Verkäufer den Vertrag nicht innerhalb von zwei Wochen (§ 108 (2) S. 2 BGB) genehmigt hat. Da die Eltern erst nach einem Monat zugestimmt haben, gilt die Genehmigung als verweigert.
2. In diesem Fall tritt die Genehmigung des nunmehr volljährigen Jörg Kleinschmidt an die Stelle der Genehmigung des Vertreters (§ 108 (3) BGB). Der Vertrag wird daher gültig.

ANWENDUNGS- UND ÜBUNGSAUFGABEN zu Kapitel 2.3 Willenserklärungen

Aufgabe 1 Willenserklärungen

		Willens- erklärung	Art, Begründung
1.	Ulf Seeber bietet einem Studenten auf der Straße seine Armbanduhr zum Kauf für 10 EUR an.	Ja	Mündliche Erklärung; Rechtsfolge (Kauf) soll herbeigeführt werden.
2.	Fußballspieler Mario Neumann gibt einem Fußballfan ein Autogramm.	Nein	Keine Rechtsfolge beabsichtigt.
3.	Helena Fässler informiert sich im Internet über den Preis des Kosmetikartikels „Reinwasch“.	Nein	Keine Rechtsfolge beabsichtigt.
4.	Volksmusikant Brohmer sagt telefonisch zu, bei einer Eröffnungsveranstaltung des Möbelhauses Kern einige Lieder zu singen (Honorar: 800 EUR).	Ja	Mündliche Erklärung; Rechtsfolge (Gesang gegen Entgelt) soll herbeigeführt werden.
5.	Zu fortgeschrittener Stunde (Vgl. Fall 4) bittet eine ZuhörerIn den Musiker Brohmer, mit ihr zusammen in privater Runde einige Volkslieder zu singen. Brohmer sagt zu.	Nein	Brohmer hat zwar zugesagt, er wollte sich rechtlich jedoch nicht binden (keine Bindungsabsicht).

		Willenserklärung	Art, Begründung
6.	Helmut Dorsch hebt bei einer Teppichversteigerung die rechte Hand, um den Zuschlag (Gebot: 1.500 EUR) zu erhalten.	Ja	Schlüssiges Handeln: Bindungsabsicht, weil Dorsch den Teppich für 1.500 EUR ersteigern will.
7.	Kuno Käfer bestellt über das Internet das Buch „Stressfrei durchs Leben“.	Ja	Elektronische Willenserklärung; Bindungsabsicht ist gegeben.
8.	Luise Volk beabsichtigt, eine private Rentenversicherung abzuschließen. Über das Internet hat sie eine Verbindung zu einer Versicherungsgesellschaft erstellt. Über die Tastatur gibt sie nach entsprechender Aufforderung ihre persönlichen Daten ein. Daraufhin erhält sie von der Versicherungsgesellschaft ein Angebot für den Abschluss eines Rentenversicherungsvertrages.	WE Luise Volk: nein WE Vers. Gesellschaft: Ja	WE Luise Volks: Anfrage ohne Bindungsabsicht. WE Versicherungsgesellschaft: Automatisierte Willenserklärung, da Bindungsabsicht hinsichtlich des Abschlusses eines Rentenversicherungsvertrages.
9.	Der Computer eines Online-Händlers über Autozubehör schickt automatisch eine Auftragsbestätigung an Bernd Kitschke.	Ja	Computererklärung bringt Bindungsabsicht des Online-Händlers zum Ausdruck (Wille, zu liefern).

Aufgabe 2 Rechtswirksamkeit von Willenserklärungen

- Keine Willenserklärung, da unverbindliche Anfrage
- Willenserklärung, da Bestellung
- Keine Willenserklärung, sondern Absichtserklärung (rechtl. unbedeutend)
- Willenserklärung durch schlüssiges Handeln; Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrags
- Keine Willenserklärung
- Keine Willenserklärung (es besteht keine Bindungsabsicht; Ömer Demirci wollte sich rechtlich nicht binden; d. h. er wollte sich nicht in der Weise verpflichten, dass z. B. ein Anspruch auf Schadenersatz gegen ihn entsteht, wenn er den Termin nicht einhalten kann oder will).

ANWENDUNGS- UND ÜBUNGSAUFGABEN

zu Kapitel 2.4 Arten und Zustandekommen von Rechtsgeschäften

Aufgabe 1 Arten von Rechtsgeschäften

- Testament: einseitiges Rechtsgeschäft; Abgabe einer einzigen, nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung genügt;
- Kündigung: einseitiges Rechtsgeschäft; empfangsbedürftige Willenserklärung; Kündigung ist wirksam, da sie Frau Seeger am 13.05. zugegangen ist.

Hinweis: Die Kündigung in einem Brief wird regelmäßig mit der Übergabe an den anwesenden Empfänger und bei der Übersendung dann wirksam, wenn die Erklärung in den Bereich des Empfängers gelangt ist und mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme unter nor-

malen Umständen gerechnet werden kann. Der Zugang kann auch unter Inanspruchnahme eines Empfangsboten erfolgen. In diesem Fall wird die Kündigungserklärung wirksam in dem Augenblick, da sie dem Empfangsboten ausgehändigt wird.

Eine Kündigung durch Einschreibebrief mag für einen später erforderlich werdenden Nachweis empfehlenswert sein; jedoch ist diese Art der Kündigung für den Kündigenden nachteilig, wenn die Post heute einen Benachrichtigungszettel beim Empfänger hinterlässt, der Brief aber erst einen Tag später dem Empfänger von der Post ausgehändigt wird und inzwischen die Kündigungsfrist verstrichen ist. Holt der Arbeitnehmer den Brief nicht ab, ist ihm die Kündigung nicht zugegangen; musste er allerdings mit einer Kündigung rechnen, liegt eine Zugangsvereitelung vor. Ein an die Heimatanschrift gerichtetes Kündigungsschreiben geht dem in Urlaub befindlichen Arbeitnehmer grundsätzlich mit Einwurf in den Hausbriefkasten zu.

(Vgl. Brox/Rüthers: Arbeitsrecht, 15. Auflage 2002, S. 139 f.)

3. zweiseitiges Rechtsgeschäft (Verpflichtungsgeschäft), da zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen; Aufhebungsvertrag: zweiseitig verpflichtender schuldrechtlicher Vertrag;
4. zweiseitiges Rechtsgeschäft (Erfüllungsgeschäft), da zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen (Einigung) über den Eigentumsübergang vorliegen; sachenrechtlicher Vertrag
5. zweiseitiges Rechtsgeschäft (einseitig verpflichtender Vertrag: Gegenleistung nicht erforderlich), da zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen;
6. Kaufvertrag (siehe 3.)
7. zweiseitiges Rechtsgeschäft (Verpflichtungsgeschäft), da zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen; Erbvertrag
8. einseitiges Rechtsgeschäft durch ausdrückliche Willenserklärung (Finderlohn in Höhe von 200 EUR).
9. Gem. § 971 (1) BGB beträgt der gesetzliche Finderlohn für Sachen bis zu einem Wert von 500 EUR 5 %, von dem darüber hinaus gehenden Mehrwert 3 %. Für eine Armbanduhr im Wert von 6.000 EUR sind dies:

$$\begin{array}{rcl}
 5 \% \text{ von} & 500 \text{ EUR} & = 25 \text{ EUR} \\
 + 3 \% \text{ von} & 5.500 \text{ EUR} & = 165 \text{ EUR} \\
 \hline
 \text{insgesamt} & & 190 \text{ EUR}
 \end{array}$$

Jonas Brahmer kann den Betrag von 300 EUR nicht verlangen.

Aufgabe 2 Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte

	Einseitige Rechtsgeschäfte		Mehrseitige Rechtsgeschäfte (= Verträge)
	Empfangsbedürftige Willenserklärung	Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung	
1. Kündigung	x		
2. Mietvertrag			x
3. Bestellung	1		
4. Schenkungsvertrag			x
5. Testament		x	

- 1 Eine Bestellung (= Antrag) ist **kein** einseitiges Rechtsgeschäft, sondern soll Teil des zweiseitigen Rechtsgeschäfts „Vertrag“ werden.

Aufgabe 3 Zugang eines Kündigungsschreibens

Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Durch Nichtöffnen des Briefkastens oder durch Verreisen kann der Empfang nicht umgangen werden; es reicht, wenn der Brief in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt;

Ergebnis: Kündigung ist rechtzeitig zugegangen (aber: Unternehmen muss den Zugang beweisen können – siehe Hinweis bei Aufg. 1.4.1 Nr. 2).

Aufgabe 4 Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft

	Verpflichtungsgeschäft	Erfüllungsgeschäft
1.	z. B. mündlich: „Ich möchte ein Brötchen kaufen“. – Der Verkäufer holt ein Brötchen.	Übergabe des Brötchens Bezahlung des Kaufpreises
2.	Mündliche Vereinbarung im Geschäft	Lieferung des Sofas Begleichung der Rechnung per Überweisung
3.	Abschluss des Ausbildungsvertrages (mündlich oder schriftlich)	Ausbildungsbetrieb: Ausbildung ordnungsgemäß durchführen, Zahlung der vereinbarten Vergütung Auszubildende: Lernbereitschaft

ANWENDUNGS- UND ÜBUNGS-AUFGABEN

zu Kapitel 2.5 Formvorschriften

Aufgabe 1 Unterschiedliche Formvorschriften

1. Für Kündigung ist Schriftform vorgeschrieben (BGB § 623).
2. Für Eintragungen ins Vereinsregister ist öffentliche (notarielle) Beglaubigung vorgeschrieben (BGB § 77).

3. Neben dem Namen von Carola Fliehler muss das elektronische Dokument mit einer elektronischen Signatur (BGB § 126a) versehen werden (= Elektronische Form)
4. Formfreiheit (mündliche Form genügt)
5. Notarielle Beurkundung des Grundstückskaufvertrages erforderlich (BGB § 311b)

Aufgabe 2 Formvorschriften für bestimmte Rechtsgeschäfte

1. Bürgschaftserklärung einer Privatperson bedarf der Schriftform; § 766 BGB
2. Normaler Kaufvertrag, bedarf keiner besonderen Form
3. Kaufvertrag über ein Grundstück bedarf der notariellen Beurkundung; § 311b BGB
4. Ein Schuldanerkennnis in elektronischer Form hat keine Gültigkeit; § 781 BGB

Hintergrundinformation:

Unterscheidung zwischen Rücktritt, Widerruf und Kündigung

Gestaltungserklärungen geben dem Erklärenden die Befugnis, ein Schuldverhältnis einseitig zu gestalten, d. h. es aufzuheben oder inhaltlich zu verändern.

Gestaltungserklärungen im Überblick

Rücktritt	Widerruf	Kündigung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedeutet die Rückgängigmachung eines Schuldverhältnisses durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung ■ Rücktritt verwandelt Vertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis (§ 346 BGB) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Kunde (Käufer) in bestimmten Fällen das Wirksamwerden seiner Willenserklärung und damit den Vertragschluss verhindern kann ■ Beispiel: Haustürwiderruf, Fernabsatzvertrag (§§ 312–312a BGB) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Empfangsbedürftige Willenserklärung, die das Schuldverhältnis für die Zukunft auflöst. ■ Im Gegensatz zum Rücktritt keine Rückabwicklung ■ Bei Dauerschuldverhältnissen tritt die Kündigung an die Stelle des Rücktritts, weil die Rückabwicklung der gegenseitigen Leistungen schwer durchführbar ist.

ANWENDUNGS- UND ÜBUNGSAUFGABEN

zu Kapitel 2.6 Eigentum und Eigentumsübertragung

Aufgabe 1 Eigentum und Besitz eines geliehenen Buches

1. Lehrer ist Besitzer, da er die tatsächliche Herrschaft über das Buch hat.
2. Schulträger (z. B. Landkreis) ist Eigentümer
3. Da Schüler bereits Besitzer des Buchs ist, erfolgt die Eigentumsübertragung durch bloße Einigung.

Aufgabe 2 Eigentum und Besitz bei gestohlenen Sachen

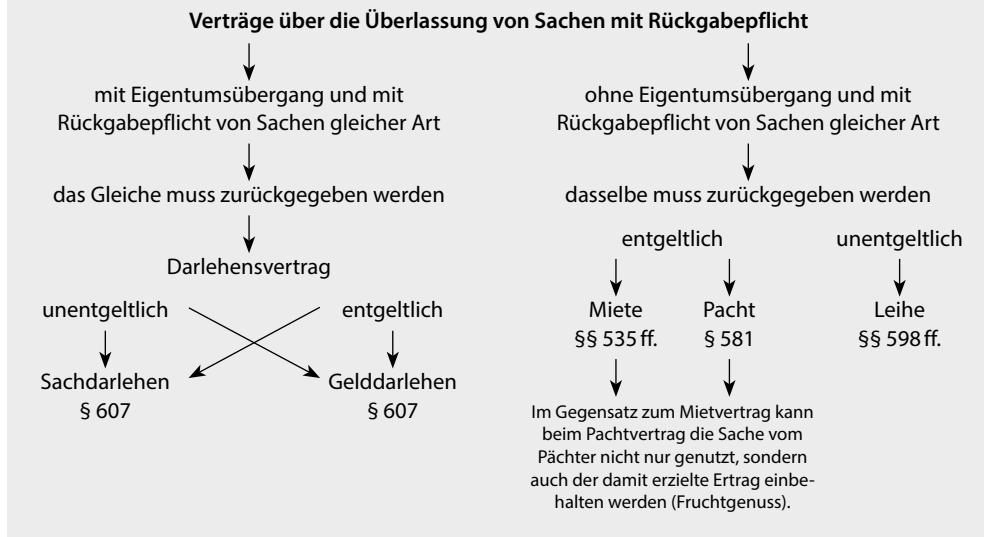
1. Besitzer des Computers ist Franz Stoll
Eigentümer des Computers ist das Unternehmen
Begründung: bei **gestohlenen Sachen** ist gutgläubiger Eigentumserwerb nicht möglich; § 935 (1) BGB
2. Eigentümer des Farbdruckers ist der Dieb. Begründung: Farbdrucker wurde nicht gestohlen, daher Eigentumserwerb durch Einigung und Übergabe (§ 929 (1) BGB).
3. Eigentümer des Geldes ist der Verkäufer des Farbdruckers.
Begründung: gutgläubiger Eigentumserwerb bei gestohlenem **Geld** ist möglich; § 935 (2) BGB

Aufgabe 3 Eigentum und Besitz bei verlorenen Sachen

1. Besitzer der Handschuhe ist Franz Stoll, da er die tatsächliche Herrschaft über die Handschuhe hat.
2. Eigentümer der Handschuhe ist Michael Mai
Begründung: gutgläubiger Eigentumserwerb ist bei **verlorenen Sachen** nicht möglich; § 935 (1) BGB
3. In beiden Fällen gibt es zwei Benachteiligte: den ursprünglichen Eigentümer sowie den „gutgläubigen Erwerber“. Die Frage lautet: „Wer ist schutzbedürftiger?“. Im Falle von verlorenen Sachen hat sich der Gesetzgeber für den ursprünglichen Eigentümer entschieden. Das Recht auf Privateigentum soll geschützt werden. Im Falle von verlorenem Geld kann dies nicht beibehalten werden, da ansonsten die allgemeine Rechtsunsicherheit zu groß wäre.

Aufgabe 4 Eigentumsvorbehalt

1. Thomas Färber erlangt das Eigentum am 17. Dezember mit der Bezahlung.
2. Der Bruder von Thomas Färber erlangt das Eigentum (Annahme: guter Glaube) durch Einigung und Übergabe (§ 932 BGB). Hinweis: Erwerber i. S. d. § 932 BGB kann auch ein Beschenker (nicht nur ein Käufer) sein. Veräußerung kann sowohl Verkauf als auch Beschenken sein. Der Eigentumsvorbehalt ist damit erloschen.
3. 1. gelieferte Sache wird an einem gutgläubigen Dritten weiterveräußert.
2. gelieferte Sache wird fest mit einem Grundstück verbunden.
3. gelieferte Sache wird verarbeitet, verbraucht oder zerstört (§ 932, § 946 BGB).

Hintergrundinformation:**ANWENDUNGS- UND ÜBUNGSAUFGABEN**

**zu Kapitel 2.7 Störungen beim Abschluss eines Kaufvertrages:
Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften
und Willenserklärungen**

Aufgabe 1 Zustandekommen von Verträgen – Nichtigkeit und Anfechtbarkeit

Fall	Wirkung	Begründung
1.	Nichtig	Bewusstlosigkeit ¹ nach § 105 (2) BGB
2.	Wirksam	Motivirrtum
3.	Nichtig	Scherzgeschäft nach § 118 BGB
4.	Nichtig	Gesetzliches Verbot nach § 134 BGB <i>Hinweis: Wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz entstehen jedoch strafrechtliche Folgen.</i>

**Fehlerhafte (irrtümliche) Preisangabe in einem Online-Shop
– Erklärungsirrtum –**

Ein Online-Händler hatte einen TFT-Fernseher irrtümlich für 199,99 EUR statt für 1.999,99 EUR angeboten. Obwohl er den Irrtum sofort bemerkte, verhinderte er nicht, dass dem Käufer eine Bestätigungsmail und eine schriftliche Anforderung einer Anzahlung in Höhe von 60 EUR zuzuging. Gegen die spätere Stornierung der Bestellung klagte der Käufer erfolgreich. Der Händler musste den Fernseher für 199,99 EUR ausliefern (Amtsgericht Fürth (AZ: 360 C 2779/08))

1 Bewusstlosigkeit bedeutet nicht völliges Fehlen des Bewusstseins (dann würde gar keine Willenserklärung vorliegen). Es genügt eine hochgradige Bewusstseinsstörung, die das Erkennen von Inhalt und Wesen der Handlung ganz oder z.T. ausschließt.

Aufgabe 2 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verträgen

Fall	Wirkung	Begründung
1.	Anfechtbar	Irrtum über wesentliche Eigenschaft einer Person nach § 119 (2) BGB
2.	Gültige Schenkung	Mirco Steiner überlässt seinem Enkel ohne ein vorhergehendes Schenkungsversprechen das Saxophon (= Handschenkung). Dem Beschenkten Karl-Friedrich wird also die Sache sofort übereignet (§ 516 BGB). Eine solche Handschenkung bedarf keiner besonderen Form, um gültig zu sein. Deshalb muss Mirco Steiner das Saxophon nicht mehr zurückgeben. <i>Hinweis: Bei der Handschenkung enthält der Schenkungsvertrag keinerlei Verpflichtung, sondern nur einen „nackten“ Rechtsgrund. § 518 BGB ist daher auf die Handschenkung nicht anwendbar.</i>
3.	Nichtig Gültiger Vertrag	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundbucheintragung ist bislang nicht erfolgt: Der Grundstückskaufvertrag ist wegen eines Formmangels (notarielle Beurkundung) nichtig (§ 311b i.V.m. § 125 BGB). Saskia Römer braucht nicht zu zahlen (auch nicht den geringeren Betrag von 100.000 EUR). ■ Grundbucheintragung ist erfolgt: Das im Vertrag vom 15. April nicht beachtete Formerfordernis (Notarielle Beurkundung gem. § 311b (1) BGB) wird durch die Eintragung ins Grundbuch am 20. Mai d.J. geheilt. Bei dem vor dem Notar geschlossenen Vertrag (Kaufpreisvereinbarung 100.000 EUR) handelt es sich um ein Scheingeschäft (§ 117 (1) BGB), durch welches ein anderes Rechtsgeschäft (Kaufpreisvereinbarung 120.000 EUR) verdeckt wird. Gem. § 117 (2) BGB finden damit die Vorschriften über das verdeckte Rechtsgeschäft Anwendung. Der Mangel der Form (notarielle Beurkundung) des gewollten (= verdeckten) Rechtsgeschäfts wird durch die Eintragung geheilt (§ 311b (1) S. 2 BGB). Deshalb muss Saskia Römer den Betrag von 120.000 EUR bezahlen.
4.	Anfechtbar	Widerrechtliche Drohung nach § 123 (1) BGB
5.	Anfechtbar	Erklärungsirrtum, da Schreibfehler (§ 119 (1))

Aufgabe 3 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verträgen

Fall	Wirkung	Begründung
1.	Anfechtbar	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erklärungsirrtum nach § 119 (1) BGB; Carola Kern muss nicht zahlen, wenn die Willenserklärung angefochten wird; ■ Carola Kern (= Anfechtende) muss Schadenersatz leisten (§ 122 (1) BGB).
2.	Nichtig	Wuchergeschäft nach § 138 (2) BGB
3.	Wirksam	Wirtschaftliches Unternehmensrisiko – Motivirrtum
4.	Anfechtbar	Arglistige Täuschung nach § 123 (1), 1. Alt. BGB <i>Hinweis: Arglist setzt keine böse Absicht voraus. Erforderlich ist nur Vorsatz. Der Täuschende muss wissentlich, zumindest bedingt vorsätzlich, Irrtum erregen mit der Absicht, den Anderen zur Abgabe der Willenserklärung zu bestimmen. Es genügt, wenn durch eine Behauptung „ins Blaue hinein“ falsche Vorstellungen geweckt werden.</i>

zu Kapitel 3 Zustandekommen und Erfüllung von Kaufverträgen

Themenbereich: Zustandekommen eines Kaufvertrages

Durch Bestätigungsmail kommt noch kein Vertrag zustande

Die Bestätigungsmail nach einer Bestellung begründet noch keinen Vertrag, sondern dokumentiert nur den Eingang der Bestellung. Sie sagt nichts darüber aus, ob die Bestellung selbst angenommen wird – wichtig bei irrtümlichen Preisauszeichnungen.

Amtsgericht München (AZ: 281 C 27753/09)

ANWENDUNGS- UND ÜBUNGSAUFGABEN

zu Kapitel 3.1 Zustandekommen des Kaufvertrages

Aufgabe 1 Bindung an ein Angebot

1. Solange die Uhrenfabrik unter regelmäßigen Umständen den Eingang der Antwort erwarten durfte (Postlaufzeit + Bearbeitungszeit), bis ca. 24.10. d. J.
2. Durch die Bestellung kommt kein Vertrag zustande, da der Antrag abgeändert angenommen wurde (= neuer Antrag – § 150 (1) BGB).
3. a) „gilt bis 19.11. ..“ (befristetes Angebot gem. § 148 BGB)
 b) „so lange Vorrat reicht“, „unverbindlich“, „freibleibend“ (freibleibendes Angebot gem. § 145 BGB)

Aufgabe 2 Rechtliche Bedeutung eines Inserats – Zustandekommen eines Kaufvertrages

1. Ohne rechtliche Wirkung, da nur an die Allgemeinheit gerichtet (Anpreisung).
2. Angebot von Braun = erster Antrag zum Stückpreis von 160 EUR einschl. USt
 Bestellung von Schmidt = Ablehnung und neuer Antrag zum Stückpreis von 150 EUR einschl. USt
 Schweigen und Lieferung durch Braun = Annahme des Antrags zum Stückpreis von 150 EUR einschl. USt
3. Rechnungsbetrag = 150 EUR einschl. USt

Aufgabe 3 Verpflichtungen aus der Bestellung eines kostenlosen Posters

1. ■ Anfrage des Schülers = Antrag zu einem Schenkungsvertrag
 ■ Päckchen mit Rechnung = neuer Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrages
 ■ Ergebnis: Es wurde kein Kaufvertrag abgeschlossen, da nicht zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen.
2. Der Berufsschüler ist nicht verpflichtet, die Ware zurückzuschicken. Er muss dem Fanbüro die unbestellte Ware lediglich zur Verfügung stellen (§ 241a (1) BGB).

Aufgabe 4 Kaufvertrag über Gartenmöbel

1. Alle im Zusammenhang mit der Auslieferung anfallenden Kosten muss das Möbelhaus Schmidt GmbH tragen, weil Lieferung frei Haus vereinbart wurde.
2. Enthält der Kaufvertrag zu den Kosten der Auslieferung keine Vereinbarungen, so muss Karl Sonne diese Kosten übernehmen (Warenschulden = Holschulden gem. § 448 BGB). Die Kosten der Übergabe (z. B. Messen, Zählen, Wiegen) trägt hingegen der Verkäufer (Möbelhaus Schmid GmbH).

Hinweis: Falls kein Versandungsverlangen des Käufers vorliegt, der Verkäufer also ohne entsprechende Regelung eine Versendung zum Käufer am Erfüllungsort vornimmt, so muss der Verkäufer auch die entstehenden Transportkosten übernehmen. Das Verlangen muss nicht vom Käufer ausgehen. Es kann auch schon im Angebot des Verkäufers enthalten sein.

3. Der Betrag muss spätestens am 08.08 (25.07. + 14 Tage Skontofrist) auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben sein.

Aufgabe 5 Allgemeine Geschäftsbedingungen als Bestandteil eines Vertrages

1. Diese Vereinbarung (Rücktrittsvorbehalt) hat keine Gültigkeit. Der Verwender ist nicht berechtigt, sich ohne sachlich gerechtfertigten Grund von seiner Leistungspflicht zu befreien (§ 308 Nr. 3 BGB).
2. Diese Vereinbarung ist unwirksam. Der Verwender kann vertraglich nicht ausschließen, dass die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen vom Verbraucher zu tragen sind (§ 309 Nr. 8 b), cc) BGB).
3. Eine Vereinbarung, nach der die Mängelanzeige innerhalb eines Jahres erfolgen muss, ist zulässig (§ 309 Nr. 8 b), ee) und ff) BGB).

Aufgabe 6 Zulässigkeit von Vereinbarungen in AGB

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil, weil ein deutlich sichtbarer Aushang am Ort des Vertragsschlusses vorhanden ist (§ 305 (2) BGB).
2. Die Lehrgangsgebühr in Höhe von 200 EUR muss Helena Schuler nicht überweisen, da es sich bei der unter § 6 formulierten Bestimmung um eine Überraschungsklausel handelt. Diese Bestimmung ist so ungewöhnlich, dass Helena Schuler nicht damit rechnen musste. Deshalb ist die Verpflichtung zur Teilnahme an dem Computerkurs gegen Zahlung von 200 EUR nicht Vertragsbestandteil (§ 305c BGB).

Aufgabe 7 Vereinbarung von Preiserhöhungen im Rahmen von AGB

Hinweis: Bei Geschäften des täglichen Lebens vollzieht sich der Vertragsschluss nicht bereits mit der Äußerung des Kunden, er wolle eine bestimmte Ware erwerben, sondern regelmäßig erst an der Kasse mit Bezahlung und Entgegennahme des erworbenen Gegenstandes. Mit der widerspruchslosen Entgegennahme und Bezahlung der Ware (Erfüllungsgeschäft) erklärt der Kunde sein Einverständnis mit der Geltung der AGB.

Ernst Zimmermann muss den erhöhten Kaufpreis nicht zahlen. Klauseln über Preiserhöhungen innerhalb von **vier Monaten** nach Vertragsschluss (kurzfristige Preiserhöhungen) sind unwirksam (§ 309 Zi. 1 BGB).

Aufgabe 8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Diese Gerichtsstandsklausel ist für einen Verbrauchsgüterkauf (= Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher) unwirksam. Nach § 29 (2) ZPO kann der Gerichtsstand rechtswirksam lediglich unter Kaufleuten – nicht aber zwischen Kaufleuten und Privatleuten (Verbrauchern) – vereinbart werden.
2. Die Vereinbarung dieser Geschäftsbedingung ist zulässig (§ 357 (6) BGB). Im Normalfall trägt der Verbraucher die Kosten der Rücksendung (§ 357 (6) BGB).
3. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist in AGBs auf einen kürzeren Zeitraum als gesetzlich vorgesehen (24 Monate bei Kaufverträgen über Neuwaren und 12 Monate bei Gebrauchsgütern zwischen gewerblichem Händler und Verbraucher) ist unzulässig und abmahnfähig (§ 476 (2) BGB).

Hinweis: Die Frist für die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache beim Kunden und nicht mit dem Rechnungsdatum oder mit der Übergabe der Ware an die Transportperson.

4. Lösung identisch mit Lösung zu Zi. 3
5. Diese Klausel verstößt gegen § 439 (2) BGB, wonach der Verkäufer zwingend die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen hat. Nach § 309 8b) cc) BGB ist eine solche Klausel unwirksam.

Hinweis: Mit der gleichen Begründung ist auch nachstehende Klausel unwirksam: „Der Käufer hat die im Falle einer Nachbesserung erforderlichen Transport- und Fahrtkosten zu tragen.“

6. Eine solche Klausel ist geeignet, den Verbraucher davon abzuhalten, seine gesetzlichen Rechte geltend zu machen, falls Rechnung und Originalverpackung nicht mehr vorhanden sind (§ 307 BGB). Eine Berechtigung, die Erfüllung der Mängelhaftungsrechte von der Zusendung der Ware in Originalverpackung und unter Vorlage der Originalrechnung abhängig zu machen, besteht nicht. Eine solche Verfahrensweise kann höchstens als Bitte formuliert werden.
7. Diese Klausel stellt eine unzulässige Einschränkung des Widerrufsrechts dar, da die Forderung der Rücksendung der Ware in unversehrter Originalverpackung eine unangemessene Benachteiligung darstellt und somit gegen § 307 (2) BGB verstößt. Der Verkäufer hat aber die Möglichkeit, gegebenenfalls Wertersatz nach § 357 (7) BGB geltend zu machen.
8. Diese Vereinbarung ist zulässig. Auch ohne Aufnahme in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Käufer verpflichtet, gegebenenfalls Wertersatz zu leisten, wenn durch die Benutzung der Sache eine Verschlechterung eingetreten ist (§ 357 (7) BGB).

9. Bei Verträgen über die Lieferung neu hergestellter Sachen sind Klauseln, durch die der Verwender die eigene Haftung ausschließt und den Kunden auf Ansprüche gegen Dritte verweist, nach § 309 Nr. 8b, aa) unwirksam.
10. Beim Verbrauchsgüterkauf geht die Gefahr für eine Beschädigung oder den Untergang der Sache gem. § 474 (2) BGB erst dann auf den Käufer über, wenn dieser tatsächlich den Besitz der gekauften Ware erlangt hat. Die Vorschrift des § 447 BGB (Gefahrenübergang beim Versandkauf) gilt nicht im Falle des Verbrauchsgüterkaufs (Fernabsatzvertrag gilt als Verbrauchsgüterkauf, da es sich beim Käufer um einen Verbraucher handelt).

Aufgabe 9 AGB und Verbraucherinformation

zu Nr. 7.2 und 7.3: Nach BGB gibt es keine Untersuchungs- oder Prüfpflicht. Vielmehr kann der Käufer innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 438 (1) Nr. 3 BGB) jederzeit seine Rechte geltend machen. Bei Verbrauchsgüterkäufen gilt innerhalb eines Jahres die Beweislastumkehr gem. § 477 BGB. Aus Gründen der Beweissicherung sollte ein Käufer einen Mangel allerdings sobald wie möglich reklamieren.

Eine gesetzliche Untersuchungspflicht gilt gem. § 377 HGB nur für zweiseitige Handelskäufe.

ANWENDUNGS- UND ÜBUNGSAUFGABEN

zu Kapitel 3.2 Erfüllung des Kaufvertrages

Aufgabe 1 Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäfte

1. Verpflichtungsgeschäft:

- Auslage des Kirchenführers = Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages an jedermann, der den vollen Kaufpreis entrichtet;
- Entnahme und Bezahlung der Schrift (konkludentes Handeln) = Annahme des Angebotes;

Wirkung: zustande gekommener Kaufvertrag begründet die Verpflichtung des Verkäufers zur mangelfreien Übergabe und Übereignung des Kirchenführers (§ 433 (2) BGB). Kaufvertrag bewirkt nicht, dass Käufer Eigentümer der Sache und Verkäufer Eigentümer des Geldscheins wird.

Erfüllungs- bzw. Verfügungsgeschäft:

- Übereignung (Einigung über den Eigentumsübergang und Übergabe) von Kirchenführer und Kaufpreis; da durch diese Rechtsgeschäfte eine Rechtsübertragung (nämlich Eigentumsübertragung) vorgenommen wird, sind sie **zugleich Verfügungsgeschäfte**.

Im vorliegenden Fall fallen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft zeitlich zusammen. Rechtlich sind sie jedoch zu trennen (Abstraktionsprinzip).

2. Im Fall eines Automatengeschäftes gilt folgende Regelung: In der Aufstellung eines Automaten liegt regelmäßig **ein bindendes Verkaufsangebot** des Aufstellers vor. Es ist auf den im Automaten vorhandenen Vorrat beschränkt und setzt seine Funktionsfähigkeit voraus. Die Annahme erfolgt durch den Einwurf eines gültigen Geldstücks.

Fachwissenschaftliche Hintergrundinformationen Stolperstein: Geldschulden sind Bringschulden

Problem:

In manchen Unterrichtsmaterialien wird folgende Auffassung vertreten:

„Geldschulden sind Schickschulden. Das bedeutet, dass der Käufer seine Zahlungsverpflichtung aus einem Kaufvertrag rechtzeitig erfüllt hat, wenn er seiner Bank spätestens am Fälligkeitstag den Überweisungsauftrag erteilt hat. Kommt das Geld beim Zahlungsempfänger zu spät an, so ist der Geldschuldner dafür nicht verantwortlich. Es liegt somit kein Zahlungsverzug vor.“

Kommentar:

Diese Aussage ist unzutreffend. § 270 (1) BGB bestimmt: „Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.“

Diese Regelung ist bislang dahin verstanden worden, dass die Geldschuld eine **qualifizierte Schickschuld** sei. Damit würde der Schuldner nur die **Gefahr der Übermittlung**, nicht aber die Verzögerung tragen. Aber: „An dieser Auslegung kann mit Rücksicht auf die Vorgaben der Zahlungsverzugsrichtlinie zwischenzeitlich nicht mehr festgehalten werden.“ (Palandt, Rn 1 zu § 270 BGB).

Nach der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie 3 I Buchstabe c Ziffer ii ist die Zahlung des Schuldners im Hinblick auf die Fälligkeit von Verzugszinsen nur **rechtzeitig**, wenn der Gläubiger den Geldbetrag innerhalb der Zahlungsfrist **erhalten hat**. Dieses Erfordernis gilt nicht nur für Banküberweisungen, sondern für alle Arten der Übermittlung. Von seiner Leistungspflicht wird der Schuldner nur frei, wenn das zu übermittelnde Geld beim Gläubiger eingeht. Der Schuldner trägt also die **Verzögerungsgefahr und die Verlustgefahr**.

Geldschulden sind damit Bringschulden mit der Besonderheit, dass gem. § 270 (4) BGB Gerichtsstand (§ 29 ZPO) grundsätzlich der Wohnsitz des Schuldners ist.

Eine Besonderheit ergibt sich bei Nachnahmesendungen. Geldforderungen aus einer solchen Sendung sind **Holschulden**. Eine Holschuld liegt auch vor bei einer Zahlungsvereinbarung im Lastschriftverfahren.

Aufgabe 2 Verpflichtungen aus einem Kaufvertrag – Transport- und Verpackungskosten

1. Ja. Da eine Leistungszeit weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist, kann Ruth Lienemann die Leistung sofort verlangen (§ 271 (1) BGB).
2. Der Käufer (§ 448 (1) BGB). Kosten der Übergabe trägt der Verkäufer, die Kosten der Abnahme und des Versandes nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort trägt der Käufer.
3. Ruth Lienemann muss nicht zahlen. Bei einem Verbrauchsgüterkauf reist die Ware auf Gefahr des Verkäufers (§§ 474 (2), 447 (1) BGB).
4. Nein. Geldschulden sind **Bringschulden** (§ 270 (1) BGB). Frau Lienemann muss dafür sorgen, dass der Gläubiger (Verkäufer) am Fälligkeitstag (11. April) über den Geldbetrag verfügen kann. Da sie aber erst an diesem Tag den Überweisungsauftrag erteilt hat, liegt eine verspätete Zahlung vor. Der Geldgläubiger könnte gegebenenfalls Verzugszinsen verlangen. Wegen der nur geringen Verzögerung wird er dies im vorliegenden Fall nicht tun.